

Das Vereinsheim wird nur an Personen vermietet, die folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- Mitglied beim SV Steinbach, länger als ein Jahr und
- zum Zeitpunkt der Nutzung 30 Jahre oder älter

Im Folgenden wird das SVS-Mitglied „Mieter“ und der Betreiber des Vereinsheims „Vermieter“ genannt.

Nutzungsbedingungen:

- hinsichtlich der Art der Veranstaltung bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen. Der Zweck ist jedoch auf diesem Formular anzugeben. Veranstaltungen, die mit den satzungsgemäßen Zielen des SV Steinbach nicht vereinbar sind, dürfen im Vereinsheim nicht durchgeführt werden.
- der Nutzer muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Er ist dafür verantwortlich, dass die Nutzungsbedingungen eingehalten werden.
- falls das Vereinsheim für eine Feier von Personen unter 18 Jahren gemietet wird, muss zusätzlich ein Erziehungsberechtigter dieser Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Es obliegt dem Nutzer dies sicherzustellen.
- der Belegungswunsch muss mindestens 6 Wochen vor der Nutzung beim Vermieter (derzeit bei Barbara Ulmer, Tel.: 07191/83101) angemeldet werden und gilt nur dann als angenommen, wenn er auf diesem Formular bestätigt ist.
- der Termin darf Veranstaltungen und Aktivitäten des SV Steinbach (ggf. auch andere Veranstaltungen in der Dorfhalle, z. B. Jahresfeier des Liederkranzes) zeitlich nicht beeinträchtigen bzw. stören. Trainings- und Spielbetrieb des SV Steinbach haben immer Vorrang.
- es ist darauf zu achten, dass die Nachbarn nicht gestört werden (z. B. durch Lärm). Keinesfalls darf ein Feuerwerk abgebrannt werden.
- vor der Veranstaltung findet eine Übergabe statt (Aufnahme der Getränke / Schlüsselübergabe).
- der Nutzer hat das Vereinsheim (auch Küche und WC) sauber zu verlassen. Nasses auswischen ist erforderlich. Im Außenbereich hinterlassener Müll muss beseitigt werden.
- nach der Veranstaltung ist eine Abnahme durchzuführen (Feststellung des Getränkeverbrauchs / Rückgabe des Schlüssels).
- der Nutzer haftet für Schäden, die bei seiner Veranstaltung durch unsachgemäßes Verhalten entstanden sind. Er hat Schäden ggf. bei der Abnahme dem Vermieter anzuzeigen.
- die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten (z.B. Gesetz zum Schutze der Jugend / Nichtraucherschutzgesetz).

Kosten: Siehe Anlage „Miete SVS-Vereinsheim“ Stand 01/2025

Termin: _____

Art der Feier _____

Datum, Unterschrift des Mieters

Datum, Unterschrift des Vermieters